

merksamkeit geschenkt wird. Damit führt mancher gute Beschluß nicht zu den erwarteten Ergebnissen und zur angestrebten politischen Wirkung.

Lenin hat wiederholt die Bedeutung einer guten Organisation der Durchführung der Beschlüsse hervorgehoben. So betonte er: „Es genügt nicht, eine Instruktion zu beschließen, man muß es auch verstehen, sie durchzuführen.“<sup>11</sup>

Bei der Durchführung der Beschlüsse kommt es insbesondere darauf an,

- die Verantwortung aller Beteiligten, besonders der nachgeordneten Organe des Staatsapparates, der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen umfassend durchzusetzen, wobei perspektivische oder andere wichtige Beschlüsse unter der kollektiven Leitung des Rates verwirklicht werden sollten;
- den Inhalt der Beschlüsse vor allem denjenigen eingehend zu erläutern, die den Hauptanteil an ihrer Durchführung haben bzw. deren Arbeits- und Lebensverhältnisse sie unmittelbar berühren;
- die schöpferische Initiative der Werktätigen, insbesondere im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs, zu entwickeln;
- ein möglichst effektives Zusammenwirken des Rates mit allen an der Beschlußdurchführung Beteiligten, vor allem mit anderen Staatsorganen, mit Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sowie mit den Gewerkschaften und der Nationalen Front, zu erreichen;
- die vorhandenen Kader zweckmäßig einzusetzen und sie zu befähigen, ihre Verantwortung für die Erfüllung der Beschlüsse wahrzunehmen;
- die gesellschaftliche Kontrolle in den Betrieben und Wohngebieten — auch hinsichtlich der rationellen Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel — zu organisieren, die Ergebnisse der Beschlußdurchführung auszuwerten und die besten Erfahrungen für die weitere Arbeit zu nutzen.

### 7.3.2. Die Rechenschaftslegung der Organe des Staatsapparates und ihrer Leiter

Eine wichtige Methode zur Sicherung einer qualifizierten Durchführung der Rechtsvorschriften und Beschlüsse im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit ist die Rechenschaftslegung. Es gilt der verfassungsmäßige Grundsatz, daß die Verantwortlichkeit aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Bürgern durch ein System der Rechenschaftspflicht gewährleistet ist (Art. 88 Verfassung). Die Bürger unseres sozialistischen Staates nehmen ihr Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung u. a. dadurch wahr, daß sie „Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe über ihre Tätigkeit fordern können“ (Art. 21 Abs. 2 Verfassung).

Die Leiter in den Organen des Staatsapparates wie in der Wirtschaft tragen eine hohe Verantwortung für die Durchführung der sozialistischen Staatspolitik und der dazu getroffenen staatlichen Entscheidungen. Sie haben die rationelle Nutzung und Mehrung des Volksvermögens und die effektive Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds zu sichern. Ihnen obliegt die Leitung großer

<sup>11</sup> W. I. Lenin, Werke, Bd. 30, Berlin 1961, S. 177.